Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Andrea Burgener / Christa Mutter **2013-CE-117** [QA 3117.13]
Erarbeitung eines Masterplans Schulbibliotheken

I. Anfrage

Der Zugang zu Wissen muss allen Schülerinnen und Schülern in gleichem Masse zustehen. Hierzu bietet die Schule als öffentliche Institution mit einer integrierten Bibliothek eine status- und kulturunabhängige Möglichkeit. Der Zugriff auf geschriebenes Wissen muss früh geübt und als zuverlässliche Möglichkeit beim Lernen erkannt und erfahren werden. Eine regelmässige Nutzung der Bibliothek hilft den Schülerinnen und Schülern, ein Unterrichtsfach zu vertiefen, einen Vortrag vorzubereiten, Freude am Lesen zu entwickeln und zu lernen, selbständig nach Informationen zu suchen.

Die Einrichtung einer Schulbibliothek ist bereits obligatorisch (Schulgesetz Art. 54) und auch im Entwurf des neuen Schulgesetzes vorgesehen (Art. 57, Buchstabe e: *Sie richten eine Bibliothek ein und betreiben diese oder sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler leicht und unentgeltlich Zugang zu einer Bibliothek erhalten).*

Seit 2007 ist die Rede von einem möglichen Masterplan für öffentliche und Schulbibliotheken, welcher in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Lehrpersonen erarbeitet werden soll. Wohl vor diesem Hintergrund führte die EDKS auf der Grundlage des Berichtes vom 24. Juni 2008 über die Schulbibliotheken und die kombinierten Schule- und Gemeindebibliotheken des Kantons Freiburg (die französische Version kann unter http://www.fr.ch/cha/files/pdf1/dics_rapport_final_fr.pdf und die deutsche Version unter http://www.fr.ch/de/data/pdf/cha/dics_rapport_final_de.pdf heruntergeladen werden) im Jahr 2009/10 eine Vernehmlassung durch. Die Resultate dieser Vernehmlassung wurden nicht publiziert. Seither ist es um dieses Thema still geworden.

Deshalb ersuchen wir den Staatsrat, uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Verfolgt der Staatsrat die Idee eines Masterplanes für öffentliche und Schulbibliotheken weiter, und welches ist der Stand der Arbeiten?
2. Welche Anforderungen werden an die Gemeinden gestellt?
3. Sollen Schulbibliotheken nach den Richtlinien der SAB (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken) geführt werden?
4. Welche Anforderungen werden an die Bibliothekare, -innen gestellt und wer kommt für deren Aus- und Weiterbildung auf?
5. Soll die Professionalisierung der Verantwortlichen der Schulbibliotheken auf Stufe I und II vorangetrieben werden?
6. Welche Gesetzes- und Reglementslücken sind allenfalls zu schliessen, damit jede Schulbibliothek den ihr eigenen Status bekommt?

22. Februar 2013

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat erinnert zur Einleitung daran, dass man je nach Gesetz, in dem der Betrieb der Bibliotheken geregelt wird, unterscheiden muss zwischen allgemeiner öffentlicher Bibliothek und Schulbibliothek. Laut dem Gesetz über die kulturellen Angelegenheiten (KAG) und dem Reglement über die kulturellen Angelegenheiten (KAR) sind für die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken die Gemeinden oder die Oberamtmänner zuständig. Die Schulbibliotheken werden im Schulgesetz (SchG) geregelt.

Artikel 3 KAG lautet: «Die Gemeinden setzen sich für die Kulturförderung und für den Schutz des kulturellen Erbes ein. (…). Bei der Kulturförderung handeln sie autonom. Zur Verwirklichung von Vorhaben regionaler Bedeutung arbeiten sie mit den Nachbargemeinden zusammen.» Die Gemeinde unterstützt hauptsächlich kulturelle Veranstaltungen, die auf ihrem Gebiet stattfinden. (Art. 1 KAR). Ausserdem arbeiten die Gemeinden «ebenfalls zusammen bei der Einrichtung und beim Betrieb von kulturellen Institutionen wie allgemeinen öffentlichen Bibliotheken, (…)» (Art. 2 KAR).

Laut Gesetz sind für die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken die Gemeinden und nicht der Staat zuständig. Ist eine Schulbibliothek gleichzeitig allgemeine öffentliche Bibliothek, so hat das keine Auswirkungen auf die Finanzierung der öffentlichen Bibliothek. Für die Schulbibliotheken (Primarschule und OS) sind die Gemeinden oder die Gemeindeverbände zuständig. Würden aber die einschlägigen Richtlinien zwingend, so hätte dies Auswirkungen auf die Gehälter der Bibliothekarinnen und Bibliothekare, die nicht aus dem Lehrpersonal stammen.

1. und 2. Verfolgt der Staatsrat die Idee eines Masterplanes für öffentliche und Schulbibliotheken weiter, und welches ist der Stand der Arbeiten? Welche Anforderungen werden an die Gemeinden gestellt?

Die EKSD hat 2004 Richtlinien zu den allgemeinen öffentlichen Bibliotheken ausgearbeitet, die vor kurzem nachgeführt wurden (Inkrafttreten: 1. März 2013). In diesen Richtlinien werden konkrete Aspekte wie die Rechtsform, die Mindestzahl der Einwohner, die von der Bibliothek bedient werden, die Öffnungszeiten und die Fläche des Lokals geregelt (http://www.abf-vfb.ch/doc/bases/Richtlinien_OB_2013.pdf). Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinden bei der Kulturförderung autonom handeln (s. Art. 3 KAR), haben diese Richtlinien keinen zwingenden Charakter, und es ist den Gemeinden freigestellt, ob sie sie teilweise oder vollständig anwenden wollen.

Bei den Schulbibliotheken (Kindergärten, Primarschulen und OS) sind gemäss Gesetz von 1985 die Gemeinden zuständig für die Schaffung einer solchen Dienstleistung und deren Unterhalt. Für die Ausführung lässt der Staat also freie Hand. Anhand des Berichts, der von der Arbeitsgruppe über Schul- und gemischten Bibliotheken im Kanton Freiburg 2008 erstellt wurde, konnten Verbesserungen eingeführt werden. In diesem Bericht wurde namentlich dazu aufgefordert, die Bibliotheken zu eigentlichen Informationszentren aufzuwerten. Im Laufe des Jahres 2006 hatte die Vereinigung der Freiburger Bibliotheken (VFB) bei den Schul- und gemischten Bibliotheken eine Umfrage durchgeführt. Nachdem sie der EKSD ihren Bericht abgegeben hatte, empfahl die VFB die Bildung eine Arbeitsgruppe, namentlich mit dem Ziel, die Aufgaben der Schul- und gemischten Bibliotheken genauer festzulegen und die Dienstverhältnisse der Verantwortlichen zu harmonisieren.

Im Entwurf für das neue Schulgesetz wird wie im Gesetz von 1985 festgehalten, dass die Gemeinden für diese Dienstleistung zuständig sind; neu kommt die Pflicht dazu, die Gleichbehandlung aller Schüler zu gewährleisten. Gegenwärtig planen die betroffenen Dienststellen keinen Masterplan.

3. Sollen Schulbibliotheken nach den Richtlinien der SAB (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken) geführt werden?

Wie bereits gesagt sorgen die Gemeinden für die Schaffung und Verwaltung der Schulbibliotheken für die obligatorische Schule. Gemäss dem Bericht der Arbeitsgruppe über die Schul- und gemischten Bibliotheken können die Richtlinien der SAB übernommen werden. Bis jetzt sind diese allerdings unverbindlich. Es sei noch darauf hingewiesen, dass die SAB zurzeit neue Richtlinien zu den Schulbibliotheken ausarbeitet und diese Richtlinien im nächsten Jahr in gedruckter Form zur Verfügung stehen.

Auf Sekundarstufe 2 nehmen sich die Schulen im Allgemeinen diese Richtlinien zum Vorbild. Anzumerken ist, dass die Bibliotheken auf dieser Stufe professionell verwaltet werden.

4. Welche Anforderungen werden an die Bibliothekare, -innen gestellt und wer kommt für deren Aus- und Weiterbildung auf?

- **Allgemeine öffentliche Bibliotheken.** Die EKSD subventioniert die Ausbildung des Personals der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (auch wenn diese gleichzeitig Schulbibliotheken sind) zu 40 % der Ausbildungskosten. Seit dem 1. März 2013 wird diese Unterstützung für «jeden Kurs, der als wichtig für den Grundbetrieb einer Bibliothek erachtet wird,» gewährt. Diese Subventionierung wird über einen besonderen Fonds, der 1981 vom Staatsrat eingerichtet wurde, sichergestellt. Über die Kantons- und Universitätsbibliothek (KUB) stellt die EKSD den allgemeinen öffentlichen Bibliotheken eine Ansprechperson zur Verfügung, deren Beschäftigungsgrad auf den 1. Januar 2013 von 30 auf 50 % erhöht wurde. Sie muss namentlich die Gesuche an die LoRo verwalten und zuhanden des Amts für Kultur (KA) zu den Gesuchen um Subventionen für die Ausbildung Stellung nehmen.
- **Schul- und gemischte Bibliotheken.** Der Bericht der Arbeitsgruppe über die Bibliothek hielt fest, dass im französischsprachigen Kantonsteil mehr als die Hälfte der Schulbibliotheken auf Primarschulstufe von Freiwilligen oder Lehrpersonen geführt werden, die keine besondere Bibliotheksausbildung haben. Auf Sekundarstufe I war dieser Anteil noch bedeutender. Man muss bei den Diskussionen in der parlamentarischen Kommission über das neue Schulgesetz abwägen, was getan werden kann, um die heutige Situation zu verbessern und wenn nötig Massnahmen zu ergreifen.
  Auf Sekundarstufe 2 wirken Berufsbibliothekarinnen und -bibliothekare (die Entlastungen, die früher Lehrpersonen gewährt wurden, wurden in Verwaltungsstellen umgewandelt). Diese Personen haben nicht alle dieselbe Ausbildung (namentlich Bibliothekarsdiplom, Diplom in Information und Dokumentation FH und Master of Advanced Studies in Archival, Library and Information Science). Die Vereinigung der Freiburger Bibliotheken bietet Weiterbildungen an, an denen die Bibliothekarinnen und Bibliothekare des S2 teilnehmen können. Allenfalls könnte das S2 manche Bibliothekarinnen und Bibliothekare auch ersuchen, an einer Weiterbildung teilzunehmen. Einige Bibliothekarinnen und Bibliothekare nehmen an Kursen teil, die von anderen Institutionen erteilt werden, wie beispielsweise von Bibliothek Information Schweiz.

5. Soll die Professionalisierung der Verantwortlichen der Schulbibliotheken auf Stufe I und II vorangetrieben werden?

Angesichts des vorher Gesagten ist der Staatsrat der Meinung, dass für die Bibliotheken der obligatorischen Schule weiterhin die Gemeinden zuständig sein müssen. Bei den Schulen der S2 ist diese Professionalisierung verwirklicht.

7. Welche Gesetzes- und Reglementslücken sind allenfalls zu schliessen, damit jede Schulbibliothek den ihr eigenen Status bekommt?

Der Staatsrat meint, dass die Gemeinden für Antwort zuständig sind, denn sie sind für die Schulbibliotheken verantwortlich.

15. Oktober 2013